

## **Einsetzung der neu gewählten Stadträte in ihr Amt, Verpflichtung der Mitglieder**

### **1. Vorlage**

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 22. Juli 2019 (öffentlich)

### **2. Sachdarstellung**

Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates öffentlich zu verpflichten. Die Verpflichtung der Stadträte erfolgt durch den Bürgermeister.

Als Form hierfür ist die Verpflichtung durch Handschlag nach vorheriger Unterrichtung über die Rechte und Pflichten üblich. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Verpflichtungsformel lautet:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“**

Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer der Amtszeit. Im Falle einer Wiederwahl muss die Verpflichtung wiederholt werden. Rechtsgrundlage ist § 32 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg.

### **3. Beschlussvorschlag**

Von der Durchführung und Form der Verpflichtung wird Kenntnis genommen.

Laichingen, den 10.07.2019

Gefertigt:

Gesehen:

Binder  
Amtsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister